

Nach jetziger Sachlage bleibt nun, so sehr man es bedauern mag, angesichts des Verhältnisses der Machtfaktoren nichts übrig, als ein Einheitsrabatt von 10 % bis zu dem Zeitpunkt, an welchem Berlin und Leipzig bereit sind, zusammen mit dem übrigen Sortimentbuchhandel eine abermalige Rabattreduktion herbeizuführen.

Der Vorstand würde einen Antrag dieses Inhalts nach Anhörung des Vereins-Ausschusses (§ 35) auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt haben, wenn nach Eintritt des Ereignisses ihm die sachungsmäßige Zeitfrist noch geblieben wäre. Er muß nunmehr Gebrauch machen von § 21 Ziffer 12, wonach ihm obliegt: „in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen.“

Da aber die Hauptversammlung unmittelbar bevorsteht, so wird der Vorstand derselben eine Erklärung folgenden Inhalts anheimgeben:

Die Hauptversammlung erklärt ihr Einverständnis damit, daß der Vorstand, Gebrauch machend von § 21, Ziffer 12 der Satzungen, die Vereinsmaßregeln wegen § 3, Ziffer 5, nicht in Anwendung bringt, falls der gewährte Rabatt 10% nicht übersteigt.

Wenn es darnach seitens des Börsenvereins unbeanstandet bleibt, im Notfalle einen Rabatt bis zu 10% zu gewähren, so ist damit die diesjährige Thätigkeit des Vorstandes keineswegs nutzlos gewesen; denn in ungeheurer vielen Verbindungen wird die erzielte Rabattreduktion bleibend sein und es ist ein Zustand herbeigeführt, bereits weit besser, als derjenige vor dem Inkrafttreten der neuen Satzungen. Damals war der Lokalrabatt jedem Verein überlassen und es war nur verboten, über das Vereinsgebiet hinaus mehr als 10% zu gewähren, während jetzt zum erstenmal eine Einigkeit hergestellt und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß alle Mitglieder des Börsenvereins, nachdem nun klare Verhältnisse geschaffen sind, dem Vorstand beistehen werden, jeden höheren Rabatt als 10% zu verhindern.

Wie dem aber auch sein möge, der unterzeichnete Vorstand kann es vor Pflicht und Gewissen nicht verantworten, anders zu handeln, als er beschlossen hat, und er weiß, daß wenn ihn eine abweichende Meinung der Hauptversammlung zum Rücktritt zwingt, jeder andere Vorstand, der es wagen wollte, anders zu verfahren, doch nach wenigen Monaten, von fast allen Berlegern verlassen, eine Verumpfung der Rabattfrage und eine dauernde Schädigung des Ansehens des Börsenvereins verschulden würde.

Berlin und Leipzig, 9. Mai 1889.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Parey.

E. Müller-Grote.

E. Seemann.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

findet statt

am Sonntag Kantate, den 19. Mai 1889, vormittags 9 Uhr,

zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause (Eingang nächst dem Gerichtsweg).

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht (§ 16 d. Satzungen).
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1888.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses, betreffend den Voranschlag für 1889.
4. Neuwahlen.

Es sind zu wählen: Im Vorstand: a) der erste Schatzmeister, b) der zweite Schatzmeister an Stelle der ausscheidenden Herren Ernst Seemann-Leipzig und Dr. Oskar von Hase-Leipzig.

Im Rechnungs-Ausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Theodor Lampart-Augsburg und Johannes Stettner-Freiberg i/S., sowie des Herrn Moriz Abendroth-Frankfurt a/M., der sein Amt niedergelegt hat.

Im Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle des ausscheidenden Herrn Alfred von Hölder-Wien und des Herrn Otto Mühlbrecht-Berlin, welcher die vorjährige Wahl nicht angenommen hat.

Im Verwaltungs-Ausschuß des Deutschen Buchhändlerhauses zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Dr. Adolph Geibel-Leipzig und Justus Raumann-Leipzig.

5. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle auf Grund der Beschlüsse des Vereins-Ausschusses die Ausschließung folgender Mitglieder aus dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler wegen geflissentlicher Nichtbeachtung (§ 8 Ziffer 1)